

Nicht amtlich publizierte Fassung. Verbindlich ist nur die Version, welche in der Amtlichen Sammlung publiziert wird.



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 6, Abs. 2

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 95 Abs. 1 Bst. d^{bis} und I^{bis}

¹ Das Gesamtgewicht darf, vorbehältlich der Gewichte im internationalen Verkehr, höchstens betragen:

	Tonnen
d ^{bis} . zweiachsige Gesellschaftswagen	19,50

^{1bis} Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben d, e, f und j mit alternativem Antrieb darf um das zusätzliche, für die alternative Antriebstechnik erforderliche Gewicht, höchstens jedoch 1 t, höher sein. Fahrzeuge mit alternativem Antrieb sind Fahrzeuge, die zumindest teilweise mit einer der folgenden Energiequellen angetrieben werden:

- a. Elektrizität;
- b. Wasserstoff;
- c. Erdgas, einschliesslich Biogas;
- d. Flüssiggas; oder
- e. mechanische Energie aus bordeigenen Speichern oder bordeigenen Quellen, einschliesslich Abwärme.

¹ SR 741.41

Art. 182 Abs. 1 Bst. b und c sowie 2

¹ Die Abmessungen von Anhängern dürfen höchstens betragen:

- b. *Betrifft nur den italienischen Text*
- c. *Betrifft nur den italienischen Text*

² Bei Sattelanhängern, die für den Transport von 45-Fuss-Containern und vergleichbaren Transportbehältern von 45 Fuss Länge besonders eingerichtet sind, darf die zulässige Länge nach Absatz 1 Buchstabe b um höchstens 0,15 m überschritten werden (Art. 65 Abs. 4 VRV²).

II

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 741.11